

Stand: August 2009

Curriculum und Ausbildungsordnung

Psychologische Psychotherapie (PP)

Liebe Auszubildenden,

das vorliegende Curriculum soll einen Überblick geben über die für die Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn zu erbringenden theoretischen und praktischen Leistungen. Es orientiert sich dabei unmittelbar an den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV); Auszüge aus den Gesetzestexten finden sich auf der ZAP – CD unter: Zap allgemein – Gesetze-Richtlinien. Anhand der nachfolgend aufgeführten Übersicht der theoretischen und praktischen Bestandteile der Ausbildung (siehe auch Schaubild „Ausbildungsübersicht Psychologische Psychotherapie“, Seite 4) baut sich das Studienbuch auf:

1. Ausbildungsbeginn
- 2 Theoretische Ausbildung
 - 2.1 Theoretische Grundausbildung
 - 2.2 Vertiefte theoretische Ausbildung
 - 2.3 Freie Spitze
 - 2.3.1 Seminare – Veranstaltungen – Interventionsgruppen – etc.
 - 2.3.2 Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen
 - 2.3.3 zusätzliche psychotherapeutische Methoden ohne Abrechnungsgenehmigung
3. Selbsterfahrung
4. Praktische Tätigkeit (**PsychotherapeutIn- in-Ausbildung - Zeit**)
 - 4.1 Nachweis über abgeleistete praktische Tätigkeit
 - 4.2 Dokumentation der 30 Behandlungsfälle während der praktischen Tätigkeit
 - 4.3 Abschluss der Grundausbildung
5. Praktische Ausbildung (ambulante Patientenbehandlung unter Supervision)
 - 5.1 Dokumentation der Behandlungsfälle während der praktischen Ausbildung
 - 5.2 Abschluss der praktischen Ausbildung
6. Ausbildungsende
7. Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten – Auszug (PsychTh-APrV)

Die Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn setzt sich zusammen aus der theoretischen Grundausbildung mit mindestens 200 Stunden und der vertieften theoretischen Ausbildung mit mindestens 400 Stunden sowie aus der freien Spitze mit insgesamt 950 Stunden, aus der Selbsterfahrung mit insgesamt 120 Stunden für TP¹ und VT² sowie 240 Stunden für AP³, aus der praktischen Tätigkeit mit 1200 Stunden in pT1 und 600 Stunden in pT2 und der praktischen Ausbildung mit insgesamt 600 Behandlungsstunden und 150 Supervisionsstunden für TP und VT sowie 1000 Behandlungsstunden und 250 Supervisionsstunden für die integrierte Ausbildung TP und AP. Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung.

Das Studienbuch dient während der gesamten Ausbildung als Nachweis für alle erbrachten Leistungen sowohl aus der theoretischen als auch aus der praktischen Tätigkeit / Ausbildung. Folglich werden im Studienbuch alle Seminare, Vorträge, spezifische Veranstaltungen (z. B. das Symposium und die NRW Psychotherapietage) sowie der Nachweis der erbrachten Stunden in der Selbsterfahrung, in der praktischen Tätigkeit und in der praktischen Ausbildung an entsprechender Stelle eigenständig von der/vom Auszubildenden eingetragen und der/m jeweiligen DozentIn, SelbsterfahrungsleiterIn etc. zur Unterschrift vorgelegt. Falls das Studienbuch (z. B. aus Gründen des Vergessens) nicht der/dem entsprechenden DozentIn vorgelegt werden kann, ist die jeweilige Veranstaltung auf einem Extrablatt zu notieren und unterschreiben zu lassen, kann dann an entsprechender Stelle im Studienbuch eingetragen und nachträglich der Institutsleitung zur Unterschrift vorgelegt werden. Es wird ein sorgfältiger Umgang mit dem Studienbuch empfohlen, da bei einem Verlust die Daten nur schwer rekonstruierbar sind. Jede erbrachte Leistung (z. B. Besuch einer Veranstaltung, Behandlungsfälle) ist ausschließlich unter einer Kategorie des Studienbuchs einzutragen; generell gilt, dass Doppelintragungen an unterschiedlichen Stellen des Studienbuchs nicht möglich sind. Kurzerklärungen zu den einzelnen Kategorien des Studienbuchs geben Hinweise auf Eintragungsmöglichkeiten der jeweiligen Veranstaltung. Bei Falscheintragungen ist der entsprechende Eintrag eigenständig durchzustreichen und an anderer Stelle neu zu notieren; er kann dann der Institutsleitung zur Unterschrift vorgelegt werden.

¹Mit TP wird im Weiteren der Begriff tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bzw. Tiefenpsychologie abgekürzt.

²Mit VT wird im Weiteren der Begriff verhaltenstherapeutische Psychotherapie bzw. Verhaltenstherapie abgekürzt.

³Mit AP wird im Weiteren der Begriff analytische Psychotherapie bzw. Psychoanalyse abgekürzt.

Die jeweils einzutragende Stundenanzahl, es wird in Unterrichtsstunden (z. B. entsprechen 1,5 Zeitstunden 2 Unterrichtsstunden) gerechnet, kann dem aktuellen Semesterplan, der unter www.dft-lehrinstitut.de zu finden ist, entnommen werden. Es dürfen nur die Stunden eingetragen, an denen tatsächlich teilgenommen wurde.

Ferner ist ein Eintrag in die jeweilige Teilnehmerliste notwendig, die in den Veranstaltungen ausgelegt wird.

Bei Unklarheiten und Fragen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten, zum Vertiefungsschwerpunkt etc. steht das Semesterplanungsteam schwerpunktspezifisch, erfahrene AusbildungskollegInnen (z. B. für das Antragsverfahren) und die Institutsleitung zur Verfügung; die Kontaktdaten sind im Sekretariat unter Tel: 052 22 – 39 88 60 zu erfragen und/oder den monatlich erscheinenden Rundemails zu entnehmen.

1 Ausbildungsbeginn

Mit Beginn der Ausbildung bestätigt die/der AusbildungskollegIn durch die Unterschrift unter dem Ausbildungsvertrag die Einhaltung der Ausbildungsordnung, des Lehrplanes und des Curriculums und verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Anordnungen und der übergeordneten Verpflichtungen (z. B. Schweigepflicht bezüglich aller Belange und aller Situationen, auch bezüglich der erlangten Patienteninformationen in anderen Einrichtungen).

Mit Beginn der **praktischen Ausbildung** (siehe Abschnitt 3) wird zur Absicherung der haftungsrechtlichen Risiken der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflicht-Versicherung (Informationen finden sich hierzu auf der ZAP – CD unter: ZAP allgemein – Berufshaftpflicht) empfohlen, da selbst bei Durchführung von Tätigkeiten unter direkter Supervision oder Kontrolle von Aufsichtspersonen im Schadensfall aus rechtlicher Sicht ein Mitverschulden angenommen wird.

Es können keine erbrachten Leistungen vor Beginn der Ausbildung angerechnet werden, dies gilt sowohl für Studieninhalte als auch für früher begonnene oder abgeschlossene Weiter- oder Fortbildungen. Maßgebend für den Ausbildungsbeginn ist das Datum im Ausbildungsvertrag.

Weitere allgemeine Informationen und die gesetzlichen Grundlagen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) verbindlich festgelegt; Informationen finden sich auf der ZAP – CD unter: ZAP allgemein – Gesetze-Richtlinien sowie Auszüge hieraus unter Punkt 7 Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten, ab S. 32.

Anfang der Ausbildung

Ende der Ausbildung



2 Theoretische Ausbildung

Die wissenschaftlich-theoretische und methodisch-theoretische Ausbildung erfolgt in Vorlesungen, Seminaren, Kursen und in Arbeitsgruppen. Sie umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden.

Die theoretische Ausbildung setzt sich zusammen aus zu erwerbenden theoretischen Grundkenntnissen (siehe Abschnitt 2.1) aus beiden Vertiefungsgebietgebieten, also TP, AP und VT mit mindestens 200 Stunden und aus vertieften theoretischen Kenntnissen (siehe Abschnitt 2.2) ausschließlich aus dem eigenen Vertiefungsgebiet, also entweder aus der TP, AP oder VT mit mindestens 400 Stunden. Zusätzlich erworbenes und vertieftes Wissen (z. B. Eigenstudium, Reflektion von Theorie in Kleingruppen) sowie ggf. der Erwerb entsprechender Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen (z. B. Entspannungstechniken, Kinder- und Jugendpsychotherapie) sind Bestandteil der freien Spitze (siehe Abschnitt 2.3) mit insgesamt 950 Stunden.

2.1 Theoretischen Grundausbildung (200 Stdn.⁴)

In der theoretischen Grundausbildung werden Grundkenntnisse aus beiden Vertiefungsgebietgebieten (TP / AP und VT) erworben. Folglich sind in diesem Bereich die im Semesterplan mit einem „G“ (Grundlagenseminare/-veranstaltungen) gekennzeichneten Veranstaltungen einzutragen.

I.d.R ist es ratsam, zu Beginn der Ausbildung hauptsächlich Grundlagenveranstaltungen zu besuchen, um auf Basis dieses Wissens dann den eigenen Vertiefungsgebiet zu vertiefen.

2.1.1 Grundlagen der Psychotherapie aus entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits-, neuropsychologischer-, systemtheoretischer- und kultureller Sicht. (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen relevante wissenschaftliche Zugänge zur Psychotherapie aus den Bereichen Sozial-, Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Neuro- und Kulturpsychologie sowie aus der Systemtheorie dargestellt werden.

2.1.2 Theorien, Konzepte und Modellvorstellungen über die Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen relevanter Altersgruppen.

2.1.2.1 Überblick über die allgemeine und spezielle Krankheitslehre der psychotherapie - relevanten Erkrankungen aus Sicht der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren; Störungs- und Veränderungswissen in der VT (18 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Konzepten der allgemeinen (z. B. Konfliktmodell und Schemavorstellung) und der speziellen Krankheitslehre (z. B. störungsspezifische Modelle) und Behandlungsmethoden der Gesprächspsychotherapie und der psychodynamisch begründeten Psychotherapie sowie mit Konzepten des Störungs- und Veränderungswissens der Verhaltenstherapie befassen.

2.1.2.2 Grundbegriffe der Tiefenpsychologie und der Verhaltenstherapie (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen die Grundbegriffe der psychodynamisch orientierten Psychotherapie (z. B. Psychodynamik, Übertragung / Gegenübertragung) und der Verhaltenstherapie (z. B. Verhaltensanalyse; Exposition) erläutert werden.

2.1.2.3 Allgemeine und spezielle Neurosenlehre in der psychodynamischen Psychotherapie; Störungstheorien in der Verhaltenstherapie (20 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen die allgemeine (z. B. die Entstehung von neurotischen Symptomen, die psychische Entwicklung und Neurosen) und spezielle Neurosenlehre (z. B. neurotische und Persönlichkeitsstörungen) aus psychodynamischer Sicht sowie störungsspezifische Modellvorstellungen (z. B. 2-Faktoren-Modell, klassische Konditionierung; Lernen am Modell) aus verhaltenstherapeutischer Sicht erläutert werden.

2.1.2.4 Psychiatrische Krankheitslehre (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Entstehungsbedingungen psychiatrischer Störungen; mit akuten und chronischen Verlaufsformen in der psychiatrischen Krankheitslehre; mit der Psychiatrie als Wissenschaft; mit Klassifikationsschemata und -systemen in der Psychiatrie sowie mit allgemeinen und speziellen Psychopathologien (z. B. bei Psychosen, hirnorganischen Psychosyndromen, Demenzen) befassen.

2.1.3 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung. (18 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung dargestellt werden. Hierzu zählen Veranstaltungen, die sich mit Prozess- und Effizienzstudien; mit Wirkmechanismen und Wirkfaktoren in der wissenschaftlich begründeten Psychotherapie (z. B. Kontroll- und Beziehungserfahrungen, Motivationsfaktoren und Selbstwertstabilität); mit Forschungsstrategien (z. B. zur Erfassung der Wirkkomponentenmodelle) und mit Grenzen der operationalen Wirksamkeitsforschung in der Psychotherapie befassen.

2.1.4 Diagnostik und Differentialdiagnostik, Testdiagnostik (18 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen Diagnostik- und Differentialdiagnostikverfahren vorgestellt werden und die sich mit Themen befassen wie u. a. Veränderungen in der diagnostischen Sichtweise (z. B. durch Wechsel der Wahrnehmungsperspektive oder des Bezugsrahmens) und mit Möglichkeiten und Begrenzungen der Aussagekraft relevanter Klassifikationsschemata (DSM, ICD, OPD, SKID etc.).

2.1.5 Entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit spezifischen Aspekten der Entwicklungs- und Geschlechtspsychologie befassen; hierzu zählen u. a. eine entwicklungs- und geschlechtsspezifische Diagnostik, Differentialdiagnostik und –indikation bei Kindern / Jugendlichen und älteren Menschen, die Frage nach geschlechtsspezifischen Störungen sowie Besonderheiten in den Rahmenbedingungen und in der Therapieplanung und -durchführung bei Kindern / Jugendlichen und bei älteren Menschen.

2.1.6 Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der psychodynamisch orientieren, systemischen und verhaltenstherapeutischen Paar- und Familientherapie; mit Beziehungs- und Bindungstheorien; mit transgenerationalen Aspekten; mit Gruppendynamik; mit Gemeindepsychologie sowie sich mit Modellen zur Symptomentstehung und –verschiebung befassen.

2.1.7 Prävention und Rehabilitation (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Bedeutung von Prävention und Rückfallprophylaxe in der Ambulanz; mit den Möglichkeiten und Grenzen teilstationärer und stationärer Rehabilitation; mit Grenzen und Möglichkeiten der therapeutischen Arbeit und Beziehung und stationären Akutbehandlungen sowie mit störungsspezifischen Aspekten zur Prävention und Rehabilitation befassen.

2.1.8 Medizinische und Pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Geschichte der Pharmakologie; mit Wirkmechanismen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen (Nebenwirkungs-

management) und mit den Anwendungsbereichen bestimmter Arzneimittelgruppen (z. B. Antidepressiva, Phasenprophylaktika, Neuroleptika und Psychostimulanzien) sowie mit alternativen Behandlungsverfahren (z. B. Lichttherapie, Schlafentzugsbehandlung) befassen.

2.1.9 Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Frage befassen, wann ist tiefenpsychologisch fundierte, verhaltenstherapeutische oder analytische Psychotherapie indiziert sowie eine Einführung geben in die Grundlagen der Richtlinienverfahren (TP, VT, AP und GT) und in Therapiemethoden (z. B. Hypnose) und entsprechender Diagnostik.

2.1.10 Dokumentation und Evaluation von Behandlungsverläufen (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit den Basisdokumentationssystemen (z. B. BaDo, KlinDo und ihre Weiterentwicklungen) der stationären und ambulanten Psychotherapie und deren Effizienz; mit Klassifikationssystemen therapeutischer Leistungen (z. B. KTL); mit Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung von Veränderungsmerkmalen; mit Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle in den psychotherapeutischen Versorgungssystemen befassen.

2.1.11 Berufsethik und Berufsrecht, Organisationsstrukturen und Kooperationen im medizinischen und psychosozialen Versorgungssystemen (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit den rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie (z. B. PsychThG, Aufklärungs- und Schweigepflicht, Zeugnisverweigerung, Haftung und Kassenarztrecht); mit den gesetzlichen Krankenversicherungen, Kassenärztliche Vereinigungen, Beihilfe, PKV etc. sowie mit der Vertragsgestaltung (z. B. Psychotherapierichtlinien und –vereinbarungen, Gebührenordnungen wie BMÄ, EGO, GOÄ etc.) befassen.

2.1.12 Geschichte der Psychotherapie (6 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Geschichte der Psychotherapie – „vom Schamanismus zur wissenschaftlichen Psychotherapie“- und ihre Entwicklungshemmungen in der schulorientierten Fixierung sowie mit Ansätzen, Möglichkeiten und Grenzen der wissenschaftlichen Psychotherapie befassen.

2.2 Vertiefte theoretischen Ausbildung TP, AP oder VT (400 Stdn.)

In der vertieften theoretischen Ausbildung geht es um die Vertiefung der gesammelten Grundkenntnisse im eigenen Vertiefungsgebiet, folglich dürfen unter dieser Kategorie nur Veranstaltungen eingetragen werden, die dem eigenen Vertiefungsgebiet, d. h. TP, TP und AP *oder* VT entsprechen.

Im Semesterplan sind diese Veranstaltungen i.d.R. mit einem „V“ (Vertiefungsseminar/-veranstaltung) gekennzeichnet.

2.2.1 Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung, Problem- und Verhaltensanalyse, Ziel- und Entwicklungsanalyse (48 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Informationsgewinnung und Zielexplication; mit der Validierung psychodynamischer Hypothesen oder verhaltenstherapeutischer Problem- oder Verhaltensanalyse; mit der Informationsgewinnung und –verarbeitung (z.B. Beschwerde- , Befund-, Diagnose) und mit der Indikations- und Prognosestellung befassen.

2.2.2 Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung (48 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Steuerung des Therapieverlaufes im ambulanten und teilstationären Setting (z. B. Aufnahme, Anamnese, Erstgespräch, probatorische Sitzungen, Indikation); mit der störungsspezifischen Behandlungsplanung, -durchführung und –beendigung; mit der Patientenmotivation; mit Coping-Strategien und Steuerungsmöglichkeiten im Verlauf einer Therapie; mit dem Arbeitsbündnis; mit Interventionsmaßnahmen zur Verbesserung des therapeutischen Prozesses (z. B. fehlender Zugang zum Patienten, störungsspezifische Interventionsformen) und mit allgemeinen Rahmenbedingungen (z. B. Supervision, Coaching und Qualitätszirkel) befassen.

2.2.3 Behandlungskonzepte und Techniken sowie deren Anwendung in der psychodynamisch orientierten *oder* in der verhaltenstherapeutischen Psychotherapie (48 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Behandlungskonzepten und -techniken sowie deren Anwendung in der psychodynamischen (z. B. mit konfliktzentriertes versus entlastendes Vorgehen) oder in der verhaltenstherapeutischen (z. B. Expositionsübungen, Kompetenztraining und Desensibilisierungsstrategien) Psychotherapie; mit Sonderformen von Fokalthherapie und dynamischer oder verhaltenstherapeutischer Psychotherapie; mit störungs- und prozessspezifischen Aspekten der Behandlungsplanung (z. B. Kurztherapie versus beratendes Gespräch) und des Therapieverlaufs (z. B. stützende oder haltgebende Therapie) befassen.

2.2.4 Krisenintervention (48 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Steuerungselemente in der ambulanten und stationären Psychotherapie (z. B. bei suizidalen Krisen, psychotischen Dekompensationen oder Störungen in der therapeutischen Beziehung); mit interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie mit Notfallmaßnahmen in engmaschigen ambulanten oder stationären Versorgungssystemen; mit Möglichkeiten und Grenzen der Psychopharmakotherapie; mit Krisenintervention durch Veränderung des Bezugs- und Behandlungsrahmens sowie mit therapieinternen und –externen Steuerungselementen (z. B. bei Krankheitsgewinn, Übertragungs-konflikten) befassen.

2.2.5 Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie (24 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die konkrete Behandlungstechniken der klassisch, analytisch begründeten (z. B. Übertragung und Gegenübertragung, Abstinenz und Aktivität) oder der

verhaltenstherapeutischen (Expositionsverfahren, Selbstkontrolltechniken) Therapieprozesse vorstellen und sich mit entsprechenden Therapieformen (z. B. konfliktzentrierte oder strukturierte, niederfrequente, supportive oder aufdeckende Therapie), Rahmenbedingungen (z. B. Sitzungsfrequenzen, Behandlungssettings, Zeitstruktur) und mit der Handhabung der diagnostischen Phase und den Besonderheiten in der TherapeutIn-PatientIn-Beziehung befassen.

2.2.6 Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse der/s TherapeutIn sowie die TherapeutIn-PatientIn-Beziehung im Psychotherapieprozess (32 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Aspekten der Therapiemotivation der/des PatientIn und mit Wirkfaktoren der TherapeutIn-PatientIn-Beziehung als therapierelevante Einflussgrößen sowie mit Behandlungstechniken in der tiefenpsychologisch fundierten (z. B. Affektsteuerung, Übertragungs- und Widerstandsanalyse) oder der verhaltenstherapeutischen (z. B. Interaktionsanalyse, kognitive Oberpläne) Psychotherapie sowie deren Einfluss auf den therapeutischen Prozess und der therapeutischen Beziehung befassen.

2.2.7 Kasuistiken, Fallseminare und Übungen zur Diagnostik, Differentialindikation, Behandlungsplanung und –praxis bei ausgewählten Störungen aus den Vertiefungsgebieten der TP / AP oder VT (60 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen am Beispiel ausgewählter Störungen und anhand von Fallvorstellungen Übungen u.a. zur Diagnostik, zur Differentialindikation, zur Behandlungsplanung und- durchführung, zur Psychodynamik oder Verhaltensanalyse, zur Hypothesenbildung etc. angeboten werden. Hierzu zählen auch zusätzliche klinikinterne Supervisionen während der PiA – Zeit, die mit einer maximalen Stundenanzahl von **28 Stunden** eingetragen werden können.

2.2.8 Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen (44 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die eine Einführung geben in die tiefenpsychologisch fundierte oder verhaltenstherapeutische Behandlungspraxis der Kinder- und Jugendpsychotherapie; hierzu zählen z. B. die Bereiche der Therapieplanung und –durchführung, der Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnissen zwischen TherapeutIn-PatientIn bzw. TherapeutIn-PatientIn-Eltern, die Therapiemotivation sowie Krisenmanagement.

2.2.9 Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen (32 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen, die sich u. a. mit Aspekte der Therapieplanung und – durchführung, mit dem Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnisses, mit der Therapiemotivation und mit der Besonderheit der TherapeutIn-Patienten-Beziehung unter dem Fokus der Paar-, Familien- und Gruppentherapie aus tiefenpsychologisch fundierter oder verhaltenstherapeutischer Sichtweise befassen.

2.2.10 Das Antragsverfahren in der ambulanten Psychotherapie: Vom Erstgespräch zur Gutachtenerstellung (16 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen das Antragsverfahren erläutert und ggf. am Beispiel von Fallvignetten störungsspezifisch aus tiefenpsychologisch fundierter oder verhaltenstherapeutischer Sichtweise dargelegt wird.

2.3 Freie Spitze (insgesamt 950 Stdn.)

Die freie Spitze dient der Vertiefung von Wissen und Fähigkeiten in bestimmten Bereichen des psychotherapeutischen Arbeitens, das ggf. unabhängig ist vom eigenen Schwerpunkt und/oder aber diesen in speziellen Bereichen über die vertiefte theoretische Ausbildung (siehe Abschnitt 2.2) hinaus vertieft.

Unter **Abschnitt 2.3.1** sind in Ergänzung zu den referierten Ausbildungsbestandteilen in der theoretischen Ausbildung (siehe Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2.) ebenso z. B. das eigenständige Studium der Literatur, Besprechungen von Diagnostik und Behandlungssequenzen in Intervisionsgruppen sowie die Diskussion und Vertiefung relevanter Themen und Falldarstellungen in Arbeitsgruppen als einen wichtiger Bestandteil der Ausbildung zur/m Psychologischen PsychotherapeutIn einzutragen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erwerbs verschiedener Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen, die unter **Abschnitt 2.3.2** einzutragen sind. Der Erwerb zusätzlicher psychotherapeutischer Methoden (z. B. Kenntnisse im Trauma- und Schmerzbereich) sind unter **Abschnitt 2.3.3** einzutragen.

2.3.1 Seminare – Veranstaltungen – angeleitetes Eigenstudium – Intervisionsgruppen etc.

Unter diesem Punkt können z. B. Seminare, das angeleitete Eigenstudium, die Teilnahme an Arbeits- und/oder Intervisionsgruppen⁵ eingetragen werden.

2.3.2 Erwerb von Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen

Im Rahmen des integrierten Curriculums können Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen erworben werden. Der Erwerb dieser Abrechnungsgenehmigungen erfolgt nur, wenn die entsprechenden Veranstaltungen auch in den nachfolgenden, zur freien Spitze zugehörigen Bereichen eingetragen werden. Erfolgt der Eintragung an einer anderen Stelle im Studium, z. B. unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung*, zählt die Veranstaltung als „normales“ Theorieseminar und berechtigt nicht zu einer weiteren Abrechnungsgenehmigung.

Folgende Fachkunden können im Rahmen des integrierten Curriculums erworben werden:

2.3.2.1 Fakultative Zusatzausbildung Gruppenpsychotherapie (insgesamt 288 Stdn.)

Für den Erwerb der Fachkunde in der psychotherapeutischen Gruppentherapie sind nachzuweisen:

- Eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Gruppen-Psychotherapie der psychoanalytisch begründeten Verfahren oder der Verhaltenstherapie.
Dabei ist nachzuweisen, dass in mindestens
- **40 Doppelstunden** analytischer, tiefenpsychologisch fundierter oder verhaltenstherapeutischer Selbsterfahrung in der Gruppe,
- mindestens **24 Doppelstunden** eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppen-Dynamik erworben und
- mindestens **60 Doppelstunden** kontinuierlicher Gruppenbehandlung, auch in mehreren Gruppen
- unter mindestens **40 Stunden** Supervision durchgeführt wurden.

2.3.2.2 Entspannungstechniken: Hypnose, Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation (PMR)

Für den Erwerb der Fachkunde in Hypnose, Autogenes Training und Progressive Muskelrelaxation sind für jedes Verfahren nachzuweisen:

- eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Techniken im Rahmen des Fachkundenachweises mit mindestens 30 Anwendungen in jeder einzelnen Technik, z. B. während der PiA - Zeit *oder*
- durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Entspannungstechniken.

⁵ Der Nachweis über erbrachte Leistungen in Arbeits- und/oder Intervisionsgruppen wird von der/dem AusbildungskollegIn eigenständig unterschrieben.

2.3.2.3 Kinder- und Jugendlichen – Psychotherapie

Für den Erwerb der Fachkunde in Kinder- und Jugendpsychotherapie sind nachzuweisen:

- mindestens **200 Stunden** eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen,
- mindestens 4 Fälle *analytischer* oder *tiefenpsychologisch fundierter* Psychotherapie mit mindestens **200 Stunden** insgesamt **oder** mindestens 5 Fälle in *Verhaltenstherapie* mit mindestens **180 Stunden**, wobei diese Krankenbehandlungen
- insgesamt selbständig unter **Supervision** - möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder nach jeder dritten bis vierten Behandlungsstunde bei Verhaltenstherapie - bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt und abgeschlossen wurden.

Weitere Anforderungen an KJP-Zusatzqualifikation für PPIler

- Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen soll in Räumen erfolgen, die kindgerecht ausgestattet sind und Therapiematerialien für Kinder enthalten.
- Vor Beginn der Zusatzqualifikation soll ein zweistündiges Orientierungsseminar besucht werden, das von einem Mitglied des Ausbildungsausschusses KJP durchgeführt wird.

Als Besonderheit für diese Fachkunde gilt, dass anders als bei den anderen Fachkunden die 200 Theoriestunden zur Entwicklungs- und Lernpsychologie unter Abschnitt 2.1 *theoretische Grundausbildung* und unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung* eingetragen werden können.

Auch die 200 Behandlungsstunden bei analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter bzw. die 180 Behandlungsstunden bei der verhaltenstherapeutischen Psychotherapie können unter Abschnitt 4 *praktische Ausbildung* bei den 600 Behandlungsstunden eingetragen werden.

Um sich fundierte theoretische Kenntnisse und Behandlungserfahrung anzueignen, ist jedoch zu empfehlen, sowohl die Theorie als auch die Behandlungsstunden zusätzlich zu den geforderten 600 Stunden Theorie und zu den 600 für TP und VT bzw. 1000 für AP Behandlungsstunden abzuleisten.

- a) Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen soll in Räumen erfolgen, die kindgerecht ausgestattet sind und Therapiematerialien für Kinder enthalten.
- b) Vor Beginn der Zusatzqualifikation soll ein zweistündiges Orientierungsseminar besucht werden, das von einem Mitglied des Ausbildungsausschusses KJP durchgeführt wird.
- c) eine abgeschlossene und supervidierte Kinderbehandlung eines Kindes unter 14 Jahren
- d) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sollen aus dem KJP-Curriculum Seminare aus folgenden Bereichen belegt werden:

Behandlungstechniken und Konzepte: 1 Seminar
Behandlungsplanung: 2 Seminare
Störungsbilder: 2 Seminare
Psychiatrische Krankheitslehre: 1 Seminar
Entwicklungspsychologie: 1 Seminar
Entwicklungspsychopathologie: 1 Seminar
Diagnostik: 1 Seminar
Elternarbeit, Arbeit mit Bezugspersonen: 1 Seminar

2.3.3 Zusätzliche psychotherapeutische Methoden ohne Abrechnungsgenehmigung

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen, wie z. B. das Trauma- oder das Schmerzcurriculum, eingetragen werden, für die es keine zusätzlichen KV-Abrechnungsgenehmigungen gibt, aber der Erwerb spezieller störungsspezifischer Behandlungskompetenzen im Vordergrund steht, die nach dem Ausbildungsabschluss auch in einem qualifizierten Zeugnis Eingang finden können.

Werden Veranstaltungen aus diesen Curricula z. B. unter Abschnitt 2.1 *theoretische Grundausbildung* oder unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung* eingetragen, können diese nicht als vollständiges Curriculum anerkannt werden, gelten folglich als „normal“ Theorieseminare.

2.3.3.1 Trauma

Das Traumacurriculum setzt sich aus spezifischen Veranstaltungen zum Thema Trauma (z. B. Behandlungsmethoden, Diagnostik und Differentialdiagnostik) zusammen und umfasst i.d.R. insgesamt 80 Stunden.

2.3.3.2 Schmerztherapie

Das Schmerzcurriculum setzt sich aus spezifischen Veranstaltungen zum Thema Schmerz (z. B. Umgang mit Schmerzpatienten, Behandlungsmethoden, Diagnostik und Differentialdiagnostik) zusammen und umfasst i.d.R. insgesamt 80 Stunden.

2.3.3.3 Zusätzliche Seminare

Unter diesem Punkt können Seminare eingetragen werden, für die es keine zusätzlichen KV – Abrechnungsgenehmigungen gibt, in denen der Erwerb spezieller störungsspezifischer Behandlungskompetenzen im Vordergrund steht.

3 Selbsterfahrung - SE

Die Selbsterfahrung bzw. Lehrtherapie / Lehranalyse ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zur/m Psychologischen PsychotherapeutIn; sie vermittelt neben der notwendigen Selbsterfahrung im Einzelsetting und in der Gruppe eine Reflexion des Behandlungsprozesses unter Bezugnahme auf das Theoriesystem. Gegenstand der Selbsterfahrung / Lehranalyse ist die Reflexion und ggf. Modifikation persönlicher Voraussetzungen des therapeutischen Erlebens und Handelns unter Einbeziehung biographischer Aspekte. Sie umfasst zudem bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Kontext einer therapeutischen Beziehung wie auch der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

Die Selbsterfahrung / Lehranalyse kann sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppentherapie mit entsprechender Stundenanzahl (siehe weiter unten) stattfinden. Dabei erfolgt die Durchführung der Selbsterfahrung bei der/dem gleichen GruppenselbsterfahrungsleiterIn und bei der/dem gleichen EinzelselbsterfahrungsleiterIn jeweils über alle geforderten Stunden, wobei Gruppen- und EinzelleiterIn von verschiedenen Lehrpersonen durchgeführt werden sollten. Zwischen der/m LehrtherapeutIn und der/m AuszubildungskollegIn dürfen keine verwandtschaftlichen, wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Empfehlenswert ist es, mit der Lehrtherapie / Lehranalyse während des ersten Abschnitts der Ausbildung zu beginnen.

Die Selbsterfahrung umfasst:

- mindestens **120 Stunden** Lehrtherapie für die *tiefenpsychologisch fundierte* und für die *verhaltenstherapeutische Psychotherapie*, davon **80 Stunden** in der Gruppen- und **40 Stunden** Einzelselbsterfahrung;
- mindestens **240 Stunden** Lehranalyse für die *analytische Psychotherapie*, davon **80 Stunden** Gruppenselbsterfahrung und **160 Stunden** Einzellehranalyse
- Die **LehrtherapeutIn** muss vom LPA anerkannt und dem eigenen Vertiefungsgebiet (TP / AP oder VT) und dem eigenen Berufszweig (Psychologische PsychotherapeutIn) entsprechen. Die Selbsterfahrung darf nur bei anerkannten SelbsterfahrungsleiterInnen durchgeführt werden. Weitere SelbsterfahrungsleiterInnen, die über die gesetzlich geforderte Pflichtstundenzahl hinaus ggf. zusätzlich die Ausbildung im Rahmen der freien Spitze begleiten, können auch aus einem anderen Vertiefungsgebiet und einer anderen Berufsgruppe kommen.

4 Praktische Tätigkeit - pT1 und pT2 (PsychotherapeutIn – in – Ausbildung – Zeit)

Die praktische Tätigkeit mit insgesamt mindestens **1800 Stunden** erfolgt nur in den vom LPA anerkannten Kooperationseinrichtungen nach der Freigabe durch die Institutsleitung und umfasst:

- **1200 Stunden** in einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung und
- **600 Stunden** im teil-/stationären oder ambulanten psychosomatischen und psycho-therapeutischen Bereich

Die Tätigkeit in einer **klinisch-psychiatrischen Einrichtung** mit insgesamt **1200 Stunden (pT1)** dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in der Diagnostik und Behandlung von psychiatrischen Störungen und Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung (z. B. durch ein klinikinternes Mentorenprogramm) und Aufsicht der Koordination der praktischen Tätigkeit durch die Institutsleitung. Einen Vergütungsanspruch für die gesamte praktische Tätigkeit im Klinik- bzw. Ausbildungsbetrieb sieht der Gesetzgeber bislang nicht vor.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrisch-klinischen Einrichtung ist die/der AusbildungskollegIn jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie und andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die/der AusbildungskollegIn hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Dauer und Umfang unter Abschnitt 3.2 zu dokumentieren.

Ferner sind mindestens **600 Stunden** praktische Tätigkeit in der **teil-/stationären oder ambulanten Versorgung im psychosomatischen und psychotherapeutischen Bereich (pT2)** an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der Versorgung oder in der Praxis einer/s Ärztin/Arztes mit ärztlicher Weiterbildungsbefugnis in der Psychotherapie oder in der Praxis einer/s entsprechenden Psychologischen PsychotherapeutIn nachzuweisen. Die Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie induziert ist.

4.1 Nachweis über die abgeleisteten Stunden im Rahmen der praktischen Tätigkeit

Unter diesem Punkt werden die **1200 Stunden** der praktischen Tätigkeit in einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung eingetragen und unterschrieben von der Fachaufsicht (z. B. Chef- oder Oberärztin/-arzt, MentorIn).

Einrichtung (§2Abs.2 Nr.1)	Zeitraum von.....bis.....	Stundenanzahl

Unter diesem Punkt werden die **600 Stunden** der praktischen Tätigkeit im psychosomatischen und psychotherapeutischen Bereiche eingetragen und unterschrieben von der Fachaufsicht (z. B. Chef- oder Oberärztin/-arzt, MentorIn)

Einrichtung (§2Abs.2 Nr.2)	Zeitraum von.....bis.....	Stundenanzahl

5 Praktische Ausbildung - pA (ambulante Patientenbehandlungen unter Supervision)

Die praktische Ausbildung umfasst die selbstständige Durchführung von diagnostischen Untersuchungen und Behandlungen entsprechend dem eigenen Vertiefungsgebiet unter Supervision bei PatientInnen mit unterschiedlichen Störungen.

Die praktische Ausbildung umfasst für **TP oder VT**:

- mindestens **6 Behandlungsfälle** mit **600 Behandlungsstunden** unter Supervision, davon mindestens **1 Kurzzeittherapie (KZT)** und **1 Langzeittherapie (LZT)** durchzuführen, die
- unter mindestens **150 Supervisionsstunden**, von denen mindestens **50 Stunden** als Einzelsupervision konzipiert sind.

Die praktische Ausbildung umfasst für die **kombinierte Ausbildung TP und AP**:

- mindestens **6 Behandlungsfälle** mit insgesamt **1000 Behandlungsstunden**, wobei in mindestens **2 Fällen in AP**, davon mindestens **1 Langzeittherapie**; in mindestens **4 Fällen in TP**, davon **2 Kurzzeittherapie** und **2 Langzeittherapie** unter
- **250 Stunden Supervision**, davon mindestens **80 Stunden** Einzelsupervision nachzuweisen sind.

Die **Supervisionsstunden** sind bei 3 gemäß der APrV (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) durch das Lehrinstitut und dem LPA anerkannten SupervisorInnen (siehe hierzu „Gesamtüberblick Dozentenliste“ in der ZAP – CD unter: Zap allgemein- Zap Gesamtverzeichnis-Do-Su-Lehrprx) abzuleisten; die Behandlungsstunden sind auf die verschiedenen Supervisionen i.d.R. gleichmäßig aufzuteilen.

Die **3 SupervisorInnen** müssen dem eigenem Vertiefungsgebiet (TP, AP oder VT) und dem eigenen Berufszweig (Psychologische PsychotherapeutIn) für die Pflichtstundenzahl entsprechen. Weitere SupervisorInnen, die über die gesetzlich geforderte Pflichtstundenzahl hinaus ggf. zusätzlich die Ausbildung im Rahmen der freien Spitze begleiten, können auch aus einem anderen Vertiefungsgebiet und einer anderen Berufsgruppe kommen.

Während der praktischen Ausbildung hat die/der AusbildungskollegIn für den Bereich TP oder VT und für die kombinierte Ausbildung TP und AP mindestens **6 anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen**, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Diese Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieereignisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Institutsleitung, ggf. unter Einbezug des Ausbildungsausschusses, zu beurteilen. Generell ist es empfehlenswert, ca. 8 – 10 verschiedene Patientenbehandlungen durchzuführen, um fundierte Kenntnisse und Erfahrungen mit einem möglichst breiten Störungsspektrum bei einer möglichst großen Variabilität zugrunde liegender struktureller oder persönlicher Behandlungsvoraussetzungen zu erwerben.

5.1 Dokumentation der Behandlungsfälle während der praktischen Ausbildung

Die Art der Dokumentation gestaltet sich wie folgt für Frau Mustermann, geb. am 20 August 1950:

Chiffre: **M 20.08.1950 – F31.0; F41.0 – 01.01.2005 – 31.12.2006 – 60 – 20** – Unterschrift **SupervisorIn**

Nr.	Chiffre	Diagnose:	Zeitraum	Behandlung Stunden / Art: KZT/LZT	Supervision Stunden- anzahl	Unterschrift SupervisorIn
0	M 200850	F31.0; F41.0	01.01.2005- 31.12.2006	60	20	
1						
usw.						

6 Ausbildungsende

Der Abschluss der Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn erfolgt entsprechend § 19 APV mit einer staatlich anerkannten Prüfung.

Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist, was durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren zu belegen ist.

Die Prüfung untergliedert sich in:

- einem **schriftlichen** Teil mit **120 Minuten** und
- einem **mündlichen** Teil, davon
30 Minuten Einzelprüfung und
120 Minuten Gruppenprüfung

Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist, was durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren zu belegen ist.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
4. mindestens 6 Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

Weitere Informationen siehe § 7 ff PsychTh-APrV im Anhang.

Dabei sind je eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Annahme der Falldarstellungen als Prüfungsfall sowie das Dokument „Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychologische/r PsychotherapeutIn (schriftlicher und mündlicher Teil) von der/vom AusbildungskollegIn auszufüllen, von der Institutsleitung zu unterschreiben und dem Landesprüfungsamt neben den anderen Unterlagen vorzulegen; beide Dokumente sind in der ZAP – CD unter: Prüfung zu finden.

7 Anhang: Auszug Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen - Auszug – (PsychTh-APrV)

Im Folgendem werden Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen zu dem Themengebiet Ziel und Gliederung (siehe §1), Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen (siehe § 6) sowie zur Zulassung und Prüfung (§ 7ff.) dargelegt.

§ 1 Ziel und Gliederung

- (1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.
- (2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um
 1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
 2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).
- (3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3) einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

....

§ 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet
 1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.
- (2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich ,einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, daß er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl
 1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
 2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
 3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
 4. der Selbsterfahrung nach § 5 fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt - Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
 2. der Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
 3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
 4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:
 1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,
 2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten, Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muß, und
 3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

- (2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

§ 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung hervorragend ist,
- „gut“ (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, „befriedigend“ (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt, „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
- „ungenügend“ (6) wenn die Leistung unbrauchbar ist.

§ 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.
- (4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil

der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

Dritter Abschnitt - Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 16 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.
- (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 17 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:
 1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
 2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
 3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
 4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, daß er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist.

Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,
3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen

anzuwenden sowie

8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.
- (3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.
 - (4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten.
 Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.
 - (5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

§ 18 Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

Vierter Abschnitt Approbationserteilung

§ 19 Antrag auf Approbation

Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten unfähig oder ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 12 Abs 2 Satz 1.